

# SATZUNG

---

## § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Altersgenossenverein 1976 Schwäbisch Gmünd" und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Zweck des Vereins

Der Altersgenossenverein (AGV) 1976 bezweckt den gesellschaftlichen Zusammenschluss der Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1976 mittels gemeinsam durchgeführter Veranstaltungen, sowie die Pflege des Kontaktes zu den AGV's anderer Jahrgänge.

Wesentlicher Zweck ist die Durchführung der alle 10 Jahre stattfindenden Jahrgangsfeste, beginnend im Jahre 2016 mit dem 40ziger Fest, um somit die Tradition der Jahrgangsfeste in Schwäbisch Gmünd fortzusetzen.

## § 3. Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Dachverband der Altersgenossenvereine Schwäbisch Gmünd.

## § 4. Mitgliedschaft und Aufnahme in den Verein

Mitglied kann werden, wer im Jahre 1976 geboren ist und sich den Traditionen der Schwäbisch Gmünder Altersgenossenvereine verpflichtet fühlt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung (Formular) dem Kassier abzugeben, die mit einer handschriftlichen Unterschrift unterzeichnet sein muss.

Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet:

- durch Austritt des Mitgliedes
- durch Ausschluss des Mitgliedes
- durch Ableben des Mitgliedes
- durch Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30.11 eines jeden Geschäftsjahres dem Vorsitzenden oder dem Kassier zugehen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird der Austritt erst mit Ablauf des nachfolgenden Geschäftsjahres wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 5/7 Mehrheit ausgesprochen werden, wenn:

- ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als 12 Monate im Rückstand ist
- das Verhalten eines Mitgliedes die Interessen oder den Fortbestand des Vereins schädigt oder gefährdet.

Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vereins, ausstehende Beiträge einzufordern.

## § 5. Beiträge

Die Höhe des Beitrags wird von der Hauptversammlung (HV) nach Bedarf durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Im Gründungsjahr, sowie für da Geschäftsjahr 2007 beträgt der Jahresbeitrag 60,00 €

Der Einzug des Jahresbeitrags des Gründungsjahres 2006 erfolgt durch Einzugsermächtigung im Januar 2007, der Einzug des Jahresbeitrags 2007 und folgender Jahresbeiträge erfolgt bis 31. Mai eines jeden Jahres. Fallen nachträgliche Jahresbeiträge (§ 5.1 Beitragsnachzahlung) an, so werden diese sofort nach Aufnahme in den Verein fällig.

Mindestens 80 % der jeweiligen Jahresbeiträge sind zur Deckung der Jahrgangsfeste zu verwenden. Der Rest kann zur allgemeinen Vereinsverwaltung (Porto, Zeitungsannoncen, usw.), sowie sonstige Vereinszwecke verwendet werden. Darüber hinaus können Zuschüsse für Veranstaltungen vom Vorstand festgelegt werden. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der Teilnehmer und den Gesamtkosten der Veranstaltung.

### **§ 5.1. Beitragsnachzahlung**

Beiträge von Mitgliedern die später dem Verein beitreten, werden wie folgt erhoben:

Die Anzahl der Jahre seit Vereinsgründung 2006 bzw. dem letzten Jahrgangsfest werden dem Eintrittsjahr hinzugezählt. Diese Zahl wird mit dem aktuellen Jahresbeitrag multipliziert. Diese Regelung wiederholt sich alle 10 Jahre, erstmals ab dem Jahr 2017.

Beispiel aus der 1. Dekade:

Eintritt 2011 = aktueller Jahresbeitrag x rückständige Jahre = 6 Jahresbeiträge

Beispiel aus der 2. und folgenden Dekaden:

Eintritt 2021 = aktueller Jahresbeitrag x rückständige Jahre = 5 Jahresbeiträge

### **§ 5.2. Beitragsrückerstattung**

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge oder aus dem Vereinsvermögen.

### **§ 5.3. Rückbuchung eingezogener Beiträge**

Eine Rückbuchung geht grundsätzlich zu Lasten des Mitglieds, sofern die Buchung ordentlich erfolgte.

## **§ 6. Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie können zur Hauptversammlung (HV) Anträge jeglicher Art stellen und abstimmen. Ferner können sie an Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen teilnehmen. Sie dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten, mit Ausnahme der tatsächlichen Auslagen im Rahmen der Vereinsführung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Beiträge innerhalb des Fälligkeitszeitraums zu entrichten
- die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen
- sich für die Förderung der Interessen des Vereins einzusetzen

## **§ 7. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss

Die Organe beschließen - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8. Die Hauptversammlung (HV)**

Die HV findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit Angaben über die Tagesordnung eingeladen werden.

Anträge an die HV müssen mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche HV einberufen. Er muss dies innerhalb von 4 Wochen tun, wenn mindestens 10% der eingetragenen Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die HV leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Sie ist in jedem Fall durch die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der HV obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts-, Rechnungs- und Revisionsberichte von Vorstand, Kassier und Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Änderung der Satzung, falls erforderlich
- Bestimmung des Wahlleiters/Wahlausschusses
- Wählen des Vorstands, des Ausschusses und der Kassenprüfer
- Wählen des jeweiligen Festausschusses für die Jahrgangsfeste
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand bzw. Ausschuss an die HV verwiesen hat

## **Altersgenossenverein 1976 Schwäbisch Gmünd**

- Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags, sowie der einmaligen Aufnahmegebühr auf Anfrage
- Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- Auflösung des Vereins und grundsätzlicher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens

### **§ 9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und einem Organisator. Beim AGV 1976 erhalten der Schriftführer und der Organisator je 1 Stellvertreter. Diese sind ebenso Mitglieder des Vorstands.

Der Vorsitzende leitet sämtliche Sitzungen und Versammlungen, ihn vertritt der stellvertretende Vorsitzende.

Vor den Jahrgangsfesten müssen der Vorstand und der Ausschuss mindestens 2 Jahre vorher und über das Jahrgangsfest hinaus bis zur nächsten HV gewählt werden.

Die Wahl des Vorstandes wird von einem durch die HV zu bestimmenden Wahlleiter/Wahlausschuss durchgeführt. Ist nur ein anwesendes Mitglied für geheime Wahlen, so muss die Wahl entsprechend durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält.

Der Vorstand wird auf 24 Monate gewählt. Danach finden alle 2 Jahre Neuwahlen statt, wobei im Gründungsjahr der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Organisator lediglich auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen und das Vermögen zu verwalten. Der Vorsitzende ruft die Organsitzungen ein. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes beantragen. Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen weitere Mitglieder zu Organsitzungen einladen. Der Vorstand ist mit der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so finden bei der nächsten HV Neuwahlen statt, bis dahin ist der Ausschuss berechtigt, für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

### **§ 10. Der Ausschuss**

Der Ausschuss wird aus dem Vorstand und weiteren 4 Beisitzern gebildet. Er hat den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Jahrgangsfesten. Außerdem finden die Bestimmungen und Festlegungen des § 8 sinngemäß Anwendung. Die Durchführung der Wahl der Beisitzer erfolgt ebenfalls durch den in § 9 genannten Wahlleiter/Wahlausschuss. Die Beisitzer werden auf 24 Monate durch die HV gewählt.

### **§ 11. Der Kassier**

Die Kassengeschäfte werden durch den Kassier erledigt. Er ist berechtigt, eingehende Gelder für den Verein anzunehmen und diese zu quittieren. Er ist ferner berechtigt gegen Belegnachweise Zahlungen für den Verein zu leisten, sofern diese zur Geschäftsführung notwendig und vom Vorstand bzw. Ausschuss genehmigt sind. Er hat darüber zu wachen, dass Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins unverzüglich eingeholt bzw. beglichen werden.

Zur Überwachung der Beitragszahlungen ist eine Kartei anzulegen, die entweder vom Kassier oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu führen und zu pflegen ist. Diese Kartei kann auch in elektronischer Form geführt werden. Eine Abhebung bzw. Auszahlung von den Vereinskonto darf nur durch den Kassier erfolgen.

Bei Abwesenheit, Verhinderung und in dringenden Fällen wird er durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Die laufenden Geschäfte werden über ein Girokonto geführt. Einlagen dort über € 500,00 sind im Regelfall umgehend auf ein Sparkonto oder einer entsprechenden mündelsichere Anlageform zuzuführen.

Der Kassier haftet gegenüber dem Verein im Rahmen seiner Geschäftsführung bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz. Er haftet nicht bei ordnungsgemäßer Ausführung der Organbeschlüsse.

## **Altersgenossenverein 1976 Schwäbisch Gmünd**

Er hat jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu tätigen und einen Rechenschaftsbericht zu fertigen, der auf der nächsten HV zu verlesen ist. Der Kassier ist von der HV jährlich zu entlasten.

### **§ 12. Die Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer haben jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und hierüber einen Revisionsbericht abzugeben, der bei der HV zu verlesen ist.

Die ordentliche Kassenprüfung ist mindestens 2 Wochen vorher dem Kassier anzumelden und längstens 14 Tage vor der HV durchzuführen.

Die beiden Kassenprüfer werden von der HV auf 24 Monate gewählt und dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 13. Der Schriftführer**

Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Organe immer Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten müssen. Diese sind nach Vorlage bei Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende hat, falls das Protokoll aus seiner Sicht Unrichtigkeiten enthält und diese nicht im Einvernehmen mit dem Schriftführer ausgeräumt werden können, dem Protokoll einen entsprechenden Vermerk hinzuzufügen. Jeweils eine Mehrfertigung ist nach deren Unterzeichnung den Mitgliedern des Ausschusses auszuhändigen.

Ferner muss das Vereinsgeschehen und die Vereinsentwicklung vom Schriftführer im Wesentlichen niedergeschrieben werden.

Kosten, welche dem Schriftführer entstehen, werden gegen Nachweis aus der Vereinskasse zurückerstattet.

Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

### **§ 14. Vereinsauflösung und Satzungsänderung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der HV. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Vereins.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Sollte bei der HV nicht die ausreichende Anzahl von Mitgliedern anwesend sein, genügt bei der nächsten HV, die innerhalb von 6 Wochen nach der besagten HV mit dem TOP "Auflösung" stattfinden muss, eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer HV.

### **§ 15. Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 17.11.2006 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 17.11.2006

.....  
Vorsitzender

.....  
stellv. Vorsitzender

.....  
Schriftführer